

99020036261000

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/136239/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020036261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Bergbau; Anzeige einer Bohrung
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung; Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	127er Bohrung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	01.10.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	
Teaser	Bohrungen, die keine Bohrungen zur Erkundung von Bodenschätzen sind und tiefer als 100 m in den Boden eindringen, müssen angezeigt werden.
Volltext	Für nicht unter § 2 Bundesberggesetz fallenden Bohrungen und die dazugehörigen Betriebseinrichtungen, die mehr als hundert Meter in den Boden eindringen sollen, müssen Beginn und Einstellung der Bohrarbeiten angezeigt werden.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Die Bohrung dringt tiefer als 100 m in den Boden und ist keine Bohrung zur Erkundung von Bodenschätzen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Anzeige muss beim zuständigen Bergamt erfolgen.
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Beginn und Einstellung der Bohrarbeiten sind mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Müssen Bohrarbeiten schon in kürzerer Frist eingestellt werden, so ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Daneben besteht noch die Verpflichtung zur Anzeige nach § 8 Geologiedatengesetz beim Landesamt für Umwelt (weiterführende Informationen siehe unter "Verwandte Themen").
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal